

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

14. September 2022

Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB) 2019–2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 haben Sie uns Ihren Thematischen Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]) 2019–2021 zur Stellungnahme innert 60 Tagen zugestellt. Wir danken dafür und nehmen gerne nachfolgend Stellung zu Ihrem Bericht.

Anwaltliche Vertretung (Rz. 25)

Zu den Ausführungen, wonach es in der Praxis für Personen, die sich schon lange im Verwahrungsvollzug befinden und nicht über genügend finanzielle Mittel für eine anwaltliche Vertretung verfügen, schwierig sein dürfte, Überprüfungen der Verwahrung auf Gesuch hin zu initiieren, kann Folgendes festgehalten werden: Auch Verwahrte haben Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsvertretung, sofern ihre finanziellen Mittel eine Vertretung auf eigene Kosten nicht zulassen. Zudem wird es angesichts der gesetzlich vorgegebenen Intervallen der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfungen wohl nie zu der von der Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) angesprochenen Konstellation kommen.

Würdigung des Einzelfalls (Rz. 26)

Die Prüfung einer Umwandlung in eine stationäre Massnahme wird immer individuell-konkret für den Einzelfall vorgenommen. Die Vollzugsbehörden haben ein Interesse daran, dass ihre Begründungen in den entsprechenden Verfügungen in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren Bestand haben. Dass sich gewisse Redundanzen oder womöglich allgemeine Prüfpunkte ergeben, erscheint nachvollziehbar angesichts der zeitlich engen Intervalle, in welchen die Prüfungen von Gesetzes wegen vorzunehmen sind. Sie sind sogar sachlogisch, wenn berücksichtigt wird, dass viele Verwahrte, wie im Bericht richtig festgehalten wird (Rz. 135), unter (schweren) psychischen Krankheiten und Persönlichkeitsstörungen leiden, die sich bekanntermassen selten, und wenn dann nur über einen langen Zeitraum, markant verändern.

Prüfungsintervall (Rz. 27)

Die Empfehlung, den Intervall für die Überprüfung der Verwahrung zu verlängern, ist zu begrüssen. Allerdings scheint der vorgeschlagene Zweijahresrhythmus ungenügend. Es sollten zumindest die im Vorentwurf vom 6. März 2020 für die Änderung des StGB (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) vorgesehenen drei Jahre sein.

Konkrete Prüfungsziele im Vollzugsplan (Rz. 28)

Eine bedingte Entlassung oder Umwandlung in eine stationäre Massnahme lässt sich nicht alleine durch ein Abarbeiten von Vollzugszielen erreichen. Die Prüfung durch die Vollzugsbehörde hat externe Expertisen wie Gutachten oder Beurteilungen der Fachkommission zu berücksichtigen. Daneben kann es auch sein, dass störungsbedingt gravierende statische Risikofaktoren einer positiven Legalprognose entgegenstehen. Zudem lassen sich Vollzugsziele innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervalle bei Verwahrten kaum je erreichen. Es könnte in der Regel höchstens von graduell erreichten Fortschritten gesprochen werden. Oder es werden zwar Vollzugsziele erreicht, die dann aber doch nicht ansatzweise hinreichend sind, um von einer spürbar verbesserten Legalprognose zu sprechen, die für eine Entlassung beziehungsweise Umwandlung zwingend erforderlich wäre.

Auswahl der Gutachter und Intervalle der Gutachteraufträge (Rz. 29–33)

Der Vorschlag der NKVF, Gutachten jeweils immer von einer Person erstellen zu lassen, die nicht mit dem Fall befasst war, ist abzulehnen. Es gibt zu wenige qualifizierte Fachkräfte in der Schweiz, als dass gerade bei verwahrten Personen, welche schon länger im Vollzug sind, jegliche Befassung mit dem Fall vermieden werden könnte. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts gemäss des Bundesgesetzes (BGE) 132 V 93 E. 7.7.2. ist daher sachgerecht. Warum es bei einem Ergänzungsgutachten Abstriche bei der Individualisierung geben sollte, ist nicht ersichtlich. Gerade auch in Ergänzungsgutachten sind die Forensikerinnen und Forensiker selbstverständlich gehalten, die Exploration sorgfältig, aktuell und gemäss wissenschaftlichen Standards vorzunehmen sowie ihre Überlegungen und Einschätzungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Hinweise von Verwahrten, sie seien nicht in die Begutachtung miteingezogen worden, wären zu verifizieren. Der Einbezug der Exploranden ist Standard. Hingegen gibt es sehr wohl Konstellationen, bei welchen verwahrte Personen an der Exploration nicht mitwirken wollen beziehungsweise störungsbedingt nicht mitwirken können. Nur in diesen Fällen wird ein sogenanntes Aktengutachten erstellt. Zudem sorgt das Bundesgericht mit seiner Rechtsprechung für einen klaren Rechtsschutz. Es steht den betroffenen Personen frei, bei möglicher Befangenheit jemand anderes vorzuschlagen.

Auch der Vorschlag der NKVF, mindestens alle fünf Jahre ein neues Gutachten erstellen zu lassen, ist nicht sinnvoll. Die Vorgabe schematischer Zeiträume würde dem Erfordernis widersprechen, sorgfältig und individuell-konkret zu entscheiden. Ob eine neue Begutachtung aufgrund von Hinweisen auf Veränderungen sinnvoll ist, ist gerade im Einzelfall zu entscheiden. Gutachteraufträge zu erteilen, ohne dass dafür ein objektiver Anlass bestehen würde, ist weder in der Sache sinnvoll noch unter dem Gesichtspunkt des haushälterischen Ressourcenumgangs (beschränkte Anzahl an Fachkräften; Kosten) vertretbar.

Multidisziplinäre Überprüfung (Rz. 34)

Die Überprüfung einer Verwahrung respektive deren Umwandlung erfolgt bereits heute unter einer multidisziplinären Betrachtungsweise (Empfehlungen in forensischen Gutachten und durch die Fachkommission). Entscheidend für die Umwandlung ist eine Bejahung der Behandelbarkeit im Sinne von Art. 9 StGB und der entsprechenden Rechtsprechung. Dass für die Beurteilung der Behandelbarkeit in erster Linie auf forensisch-psychiatrische Erkenntnisse abzustellen ist, ist sachlogisch. Dessen ungeachtet werden Berichte der Arbeitspartner für die Entscheidung mitberücksichtigt, soweit dies sachrichtig ist.

Vollzugsort (Rz. 35–37)

Die Ausführungen der NKVF zum Vollzugsort nehmen keinen Bezug auf die Erkenntnis aus der Praxis, wonach gerade jüngere Verwahrte es unter Umständen bevorzugen, in einem Gefangenenkollektiv im Normalvollzug eingewiesen zu sein, weil das mitunter auch einer Stigmatisierung entgegenwirken kann (vgl. auch Rz. 48 und 52). Die Diversität der Art der Unterbringung, die in den Erhebungen der NKVF festgestellt worden ist, ist ein Hinweis dafür, dass sich die Vollzugsbehörde im konkreten Einzelfall überlegt, welcher Unterbringungsort für die jeweilige verwahrte Person unter Berücksichtigung von Gefährlichkeit, Alter, Krankheits- und Störungsbild, gesundheitlichen Einschränkungen, Pflegebedarf etc. adäquat ist.

Erleichterungen für in Sicherheitsabteilungen untergebrachte verwahrte Personen (Rz. 38)

Das Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwestschweizer und Innerschweizer Kantone "Empfehlung und Erläuterung betreffend den Vollzug der ordentlichen Verwahrung gemäss Art. 64 StGB" regelt die Vollzugslockerungen im Verwahrungsvollzug im Allgemeinen. In den laufenden Revisionsarbeiten am Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwestschweizer und Innerschweizer Kantone "betreffend die Einweisung und Ausgestaltung des Vollzugs in Sicherheitsabteilungen" wird den Empfehlung der NKVF – soweit praxistauglich – konkret Rechnung getragen.

Sicherstellung adäquater psychiatrischer Betreuung (Rz. 41 und 96)

Das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) führt im Auftrag der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) ein fortlaufendes Monitoring der Kapazitäten im Justizvollzug durch, welches auch die Plätze zur Unterbringung, Behandlung und Betreuung psychisch gestörter und kranker Personen umfasst. Damit wird einerseits der konkrete aktuelle Bedarf an Plätzen pro Vollzugsform ermittelt und andererseits die gesamtschweizerische Koordination des Ausbaus des Platzangebots sichergestellt. Mit dem Ausbau der geschlossenen Forensik der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) per Dezember 2021 wurden im Kanton Aargau sukzessive weitere forensisch-psychiatrische Vollzugsplätze bereitgestellt.

Unterbringung in Spezialabteilungen Alter und Pflege (Rz. 44)

Es ist richtig, dass die Spezialabteilung 60+ der Justizvollzugsanstalt Lenzburg (JVA) nicht explizit für den Verwahrungsvollzug geschaffen worden ist. Den Eingewiesenen in den Altersabteilungen werden aber zahlreiche Erleichterungen im Vollzugsalltag gewährt (Arbeitszeiten, Zellenaufschluss, Gruppenaktivitäten). Gerade für ältere Verwahrte sind diese Abteilungen in vielen Punkten geeignet.

Verzicht auf Arbeitspflicht im Pensionsalter (Rz. 61)

Ein vollständiger Verzicht auf eine Arbeitspflicht für verwahrte Personen, die das Pensionsalter erreicht haben, ist nicht sinnvoll. Eine regelmässige und sinnvolle Beschäftigung ist für die gesunde Physis und Psyche unerlässlich. Deren zeitlicher Umfang kann aber auf entsprechenden Wunsch der Betroffenen reduziert werden.

Aktualisierung der Vollzugspläne (Rz. 73 ff.)

Der Vorschlag der NKVF, dass die Vollzugspläne fortlaufend multidisziplinär überprüft und aktualisiert werden sollen, ist insofern zu relativieren, als aus der Praxis bekannt ist, dass in den Fällen des Verwahrungsvollzugs oftmals wenige Entwicklungen und Fortschritte auszumachen sind. An diesem Umstand würden vermutlich auch detailliertere Vollzugspläne kaum etwas ändern. Zudem ist festzustellen, dass eine noch detailliertere Ausarbeitung von Vollzugsplänen zusätzliche personelle Ressourcen benötigen würde (Vgl. Rz. 76).

Vollzugsöffnungen (Rz. 84 ff.)

Die Möglichkeit von Vollzugsöffnungen wird bereits heute gestützt auf verschiedene Entscheidungsgrundlagen (Gutachten, Empfehlung der Fachkommission, Berichte der Vollzugseinrichtungen) individuell-konkret geprüft. Ausgangspunkt ist dabei weniger eine politische oder gesellschaftliche Situation, sondern vielmehr die Frage des Rückfallrisikos und damit der öffentlichen Sicherheit.

Vollzugsöffnungen können daher nur dann gewährt werden, wenn entsprechende Fortschritte bei der Verminderung des Rückfallrisikos erkennbar sind. Diese hängen auch bei verwahrten Personen sehr oft mit diagnostizierten Störungen zusammen. Hinzu kommt bei ihnen das in der Natur der Sache liegende sehr hohe Rückfallrisiko für schwere Delikte (Gewalt- und Sexualdelikte). Daraus resultiert dann auch eine sachbedingte restriktive Haltung bezüglich der Gewährung von Freiheiten und Vollzugsöffnungen.

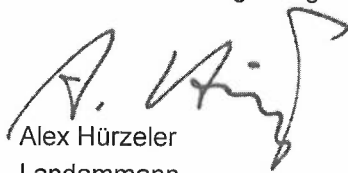
Ausgänge und Urlaube müssen dabei stets auch in eine Lockerungsperspektive eingeordnet werden können. Humanitäre Ausgänge sind gemäss Praxis des Bundesgerichts unzulässig. Hier sind die Ausgangslage und die Vorgaben sehr klar. Gerade bei Personen, die keine realistische Perspektive auf eine (bedingte) Entlassung haben, steigt das Fluchrisiko bei jeder Lockerung des Regimes beziehungsweise jeder Öffnung massiv an. In der Praxis wird im Übrigen immer ein Gesuch der inhaftierten Person verlangt.

Wenn aber tatsächlich Fortschritte erkennbar sind, ist vor dem Gewähren von (spürbaren) Vollzugsöffnungen in der Regel zuerst eine Umwandlung in eine stationäre Massnahme zu prüfen, da die Behandelbarkeit mit den festgestellten Fortschritten wohl gegeben sein dürfte. Mit der Anordnung der stationären Massnahme und der Einbettung von Vollzugsöffnungen in einen (einigermassen realistischen) Lockerungsprozess können dann spürbare Öffnungsschritte gewährt werden. Die betroffene Person gilt dann allerdings auch nicht mehr als verwahrt.

Wir danken ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- info@nkvf.admin.ch